presserat

Sperrfrist

Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 16. Juni kritische »Anmerkungen zu einer noch nicht gehaltenen Rede« eines Bundestagsabgeordneten. Dieser hatte die Rede, die er am 17. Juni vor dem Bundestag halten wollte, den Redaktionen am 15. Juni per Fax mit Sperrfristvermerk zugesandt. Der Abgeordnete beschwert sich beim Deutschen Presserat über die Kommentierung bereits vor Ablauf des Sperrfristdatums. (1990)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats ist nicht zu beanstanden, dass die Zeitung über die Rede des Beschwerdeführers bereits einen Tag vor Ablauf der Sperrfrist berichtet hat. Der Abgeordnete hatte der Redaktion den Redetext unaufgefordert zugesandt und einseitig eine Sperrfrist gesetzt. Dass die Redaktion sich an diese Frist nicht hielt, kann ihr nicht vorgeworfen werden. Wer bereits zwei Tage vor dem Termin mit einem Redetext öffentlich verfährt, muss damit rechnen, dass von dem Text Gebrauch gemacht wird. Der Presserat kann das Verhalten der Redaktion nicht kritisieren: Die Zeitung lässt den Leser nicht im unklaren darüber, dass die Rede zum Zeitpunkt der Veröffentlichung tatsächlich noch nicht gehalten worden ist. Die Tatsachen werden also korrekt wiedergegeben. (B 45/90)

Aktenzeichen:B 45/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet